

**„Rot-Weisse-Burgstädter“
Offizieller FC Bayern München Fanclub**



Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Rot-Weisse-Burgstädter“
2. Der am 11.09.2012 gegründete Fanclub ist im Fanclubregister mit der Nummer 99904066 eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 86655 Harburg
4. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Zweck des Vereines ist den FC Bayern München aktiv bei Heim- und Auswärtsspielen, im Stadion oder bei Übertragungen zu unterstützen. Der Verein will die Freundschaft, den Spaß am Fußball, die Kameradschaft sowie den Kontakt mit anderen FC Bayern Fans während und außerhalb von Veranstaltungen fördern. Der Verein versteht sich als friedlicher Botschafter des FC Bayern München und will das Erscheinungsbild des Vereins positiv mitwirken
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke nachhaltig zu fördern.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an die Vorstandschaft zu richten. Die Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über die Aufnahme. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zustellen.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Fanclub endet durch:
 - a) den Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen durch deren Erlöschen
 - b) den Austritt, der schriftlich gegenüber der Vorstandschaft zu erklären ist.
2. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Vorstandschaft folgendes:
 - a) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Fanclubs
 - b) bei groben Verstößen gegen die Satzung
 - c) bei schädigendem Verhalten gegenüber dem Fanclub oder dem FC Bayern München e.V.
 - d) bei der Beitragssäumigkeit trotz zweimaliger Mahnung
3. Eine Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge erfolgt nicht.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben. Über dessen Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Er wird mittels Lastschrift jährlich eingezogen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Fanclubs setzen sich aus der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung zusammen.

§ 7 Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) Kassier
 - d) Schriftführer
 - e) zwei Beisitzer
2. Die Mitglieder der Vorstandschaft müssen Vereinsmitglieder sein. Die Vorstandschaftsmitglieder unter Nr. 1 Buchst. a) bis d) müssen volljährig sein.
3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus den beiden Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
4. Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt, sie bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl der Vorstandschaft im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.
5. Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten im Fanclub nach Maßgabe der Satzung zuständig sowie verantwortlich und führt sie nach bestem Wissen und Gewissen aus

§ 8 Beschlussfassung der Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf einem Weg nach Nr. 4.
2. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlussfähigkeit der Vorstandschaft setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandschaftsämter besetzt sind.
3. Über die Vorstandschaftssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten soll. Das Protokoll dient Beweis Zwecken.
4. Ein Vorstandschaftsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung, mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandschaftsmitglieder ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung erklären.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
2. Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand elektronisch durch Übermittlung einer E-Mail und durch Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Harburg (Schwaben) mindestens zwei Wochen vorher mit Tagesordnung bekannt zu geben.
3. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
 - b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
 - c) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
 - e) Entlastung der Vorstandschaft.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch der 2. Vorsitzende verhindert, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
5. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Stimmmehrheit, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Im Falle der Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Alle Mitglieder ab 16 Jahren sind stimmberechtigt.
7. Vor den Neuwahlen ist ein neutraler Wahlleiter zu bestimmen.
8. Bei Neuwahlen der Vorstandschaft werden zusätzlich zwei Kassenprüfer gewählt, die nicht der Vorstandschaft angehören.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 10 Auflösung des Fanclubs

1. Die Auflösung des Fanclubs kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Um die Auflösung zu beschließen, ist die 3/4 Mehrheit von den wahlberechtigten erschienenen Mitglieder notwendig.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Harburg (Schwaben) zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 26.05.2018 beschlossen und tritt zu diesem Zeitpunkt in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 12.06.2015 außer Kraft.

Harburg, 26.05.2018